

DAV-Depesche
Deutscher **Anwalt** Verein
Nr. 28/12
12. Juli 2012

3. DAV hält Verhinderung des Kindesnachzugs durch deutsche Behörden und Gerichte für unvereinbar mit der Familienzusammenführungsrichtlinie

Der DAV legt in seiner Stellungnahme Nr. 62/2012 dar, dass die Auslegungs- und Anwendungspraxis des nationalen Rechts in Deutschland, die dann zum Ausschluss des Kindesnachzugs führt, wenn das Aufenthaltsbestimmungsrecht bei beiden Elternteilen verbleibt, mit Unionsrecht, insbesondere Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c der Familienzusammenführungsrichtlinie, nicht vereinbar ist.

Infolge von zwei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, wonach ein Elternteil nicht allein personensorgeberechtigt im Sinne von § 32 Abs. 3 AufenthG ist, wenn dem anderen Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht verbleibt, ist der Nachzug von Kindern zu dem Elternteil, dem nach dem Recht des Heimatlandes die „alleinige elterliche Sorge“ übertragen wurde, aus all den Ländern faktisch zum Erliegen gekommen, in denen auch bei Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf einen Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht stets – von Gesetzes wegen – bei beiden Eltern bleibt. Diese Regelung findet sich insbesondere in den ehemals kommunistischen Staaten.